



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 5 vom 03.05.2013
23. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1	Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17/12 „Gutsdorf Schöneiche – südlicher Teil“ in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	1
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1	Veranstaltungen – Informationen	2
	Impressum	2

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17/12 „Gutsdorf Schöneiche – südlicher Teil“ in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (GVBl. I S. 1509) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 13.03.2012 (GVBl. I/12 (16) am 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17/12 „Gutsdorf Schöneiche – südlicher Teil“

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 29.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan 17/12 „Gutsdorf Schöneiche – südlicher Teil“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für eine

Teilfläche des Plangebietes diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst das Gebiet Flur 1, Flurstücke 76/1, 200, 201, 223 und 225 der Gemarkung Schöneiche.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung bei Veränderungssperre

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 (2) Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 (3) des Baugesetzbuches)

wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin rechtskräftig. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schöneiche bei Berlin, den 25.04.2013



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungen – Informationen

Musikfest 4. Mai 2013

Das komplette Programm finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter www.schoeneiche-bei-berlin.de.
Flyer liegen im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, aus.

Stellenausschreibungen für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin finden Sie auf der Homepage unter www.schoeneiche-bei-berlin.de

Das Amtsblatt Nr. 6 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 17.05.2013.

Heimatfest 7. bis 9. Juni 2013

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 – 111, Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurkate mit Bibliothek, Dorfau 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt auf dem Postweg zugestellt.
Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).
Die Mindestauflage beträgt 480 Exemplare.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN